

# RS OGH 1953/9/16 1Ob639/53, 3Ob429/32

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.09.1953

## Norm

EO §37 D

EO §289

HGB §392 Abs1

## Rechtssatz

Bei Forderungs- und Anspruchspfändungen ist ein Widerspruch Dritter nach§ 37 EO in folgenden zwei Fällen möglich:

- a) Der Kommittent kann gegen die Exekution, die von Gläubigern des Kommissionärs auf eine Forgerung geführt wird, die der Kommissionär nach § 392 Abs 1 HGB dem Kommittenten abzutreten hätte, Widerspruch erheben.
- b) Auch derjenige, der behauptet, der Gläubiger einer durch einen bestimmten Entstehungstatbestand charakterisierten Forderung zu sein, kann Widerspruch erheben gegen eine Pfändung, die diese Forderung für eine andere Person in Anspruch nimmt.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 429/32

Entscheidungstext OGH 08.06.1932 3 Ob 429/32

Ähnlich; nur: a) Der Kommittent kann gegen die Exekution, die von Gläubigern des Kommissionärs auf eine Forgerung geführt wird, die der Kommissionär nach § 392 Abs 1 HGB dem Kommittenten abzutreten hätte, Widerspruch erheben. (T1) = SZ 14/121

- 1 Ob 639/53

Entscheidungstext OGH 16.09.1953 1 Ob 639/53

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0001076

## Dokumentnummer

JJR\_19530916\_OGH0002\_0010OB00639\_5300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)